

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin

I. Aufgabenbereich:

Aufrechterhaltung, Steigerung und Steuerung der Fruchtbarkeit der Haustiere durch zuchthygienische und therapeutische Maßnahmen, einschließlich der Biotechnologie

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A) 1. Tätigkeit in den in Abschnitt V Nr. 1 genannten Einrichtungen

4 Jahre

oder

2. Tätigkeit an den unter Abschnitt V Nr. 2 genannten Einrichtungen

max. 3 Jahre

und

an den unter Abschnitt V Nr. 1 genannten Einrichtungen

min. 1 Jahr

B) Nachweis der Teilnahme an Weiterbildungskursen der ATF mit insgesamt 160 Stunden (durchschnittlich 40 Stunden im Jahr).

C) Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen von der Weiterbildungsstätte abgezeichnet wurden (Anhang).

D) Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeiten muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

IV. Wissensstoff:

1. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung, Genetik und Erbpathologie
2. Biotechnologie der Fortpflanzung (Besamung einschließlich Gewinnung und Konservierung des Spermas, Embryotransfer, Embryotiefgefrierung, In-Vitro-Produktion von Embryonen, Follikelpunktion, Embryomanipulation, mikrochirurgische Teilung, Chimären, Klonierung, somatischer Gentransfer, Gentransfer in die Keimbahn).
3. Jungtier- und Euterkrankheiten, soweit sie in direkter Beziehung zu Ziffer 1 und 2 stehen

Reproduktionsmedizin, ab 1.5.2009

Weiterbildungsbeginn ab 1.5.2009

4. Bestandsbetreuung, Tierhaltung, Ernährung, Tierzucht
5. Einschlägige rechtliche Vorschriften insbesondere im Bereich Tierschutz und Tierzucht (Tierschutzgesetz, Tierzuchtgesetz, Embryonengesetz, Gentechnikgesetz).

V. Weiterbildungsstätten:

Gemäß § 35 Heilberufe-Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder sonstige Institute oder Einrichtungen für Zuchthygiene, Reproduktionsmedizin und Biotechnologie
2. Einschlägige Tiergesundheitsdienste und tierärztliche Fachpraxen
3. Andere Institutionen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Aufgabengebiet

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in dem Fachgebiet nachweisen kann, kann, wenn der Antrag innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten gestellt wird, auf Antrag die Zulassung zum Fachgespräch erhalten, sofern die Voraussetzungen nach III. B), C) und D) nachgewiesen sind.